



Verordnungsänderung der Gemeinde Serfaus „Verkehrsregelung im Gemeindegebiet“ vom 22.07.2015

Nach § 94d Z.4 lit. a) StVO 1960 ändert der Gemeinderat der Gemeinde Serfaus mit Beschluss vom 03.06.2024 die Verordnung „Verkehrsregelung im Gemeindegebiet“ vom 22.07.2015 wie folgt:

§ 1

Halte- und Parkverbote im Bereich des Gebäudes der Feuerwehr und der Bergrettung

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 StVO 1960, BGBL 159/1960 wird nachfolgende Verkehrsregelung verfügt:

Art der Regelung	Zusatztafel	Bezug zu Planbeilage:
Halte- und Parkverbot mit Zusatztafeln Verordnung nach §52 Z13b	- „Anfang“ bzw. „Ende“ - „Ausfahrt Einsatzfahrzeuge“	Ruhender Verkehr, Plannr. 23-132-02-LP vom 24.01.2024, Nr. 25, 26, 27, 28, 29, 30

Nachfolgende Verkehrszeichen werden aufgehoben:

Art der Regelung	Zusatztafel	Bezug zu Planbeilage:
Halte- und Parkverbot mit Zusatztafeln Verordnung nach §52 Z13b	- „25 m“ - „Ausfahrt Einsatzfahrzeuge“	Ruhender Verkehr, Plannr. 23-132-02-LP vom 24.01.2024, Nr. 4, 5, 6

§ 2

Kundmachung

Die Verordnung nach § 1 wird durch die Anbringung bzw. Abmontieren der entsprechenden Verkehrszeichen gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 kundgemacht.

Die Planbeilage „Ruhender Verkehr“ mit der Plannr. 23-132-02-LP vom 24.01.2024 des Ingenieurbüro Hirschhuber und Einsiedler OG stellt einen integrierenden Bestandteil der Verordnung dar.

Die exakten Aufstellungs- und Abnahmeorte, die Art der Verkehrszeichen und Zusatztafeln die Drehrichtung der Verkehrszeichen, einschließlich der Angabe der Verortung in Form von Koordinaten im System Gauß-Krüger M28, können diesem Plan entnommen werden.

§ 3

Überwachung

Die Überwachung der Einhaltung der Verordnung erfolgt durch von der Gemeinde Serfaus bestellten Aufsichtsorgane.

§ 4

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem Tag der Anbringung der genannten Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Für den Gemeinderat der Gemeinde Serfaus
Bgm. Mag. Paul Greiter

Angeschlagen am: 06.06.2024
Abzunehmen am: 21.06.2024
Abgenommen am: